



DAS ÜBEREINKOMMEN
DER OECD ÜBER
DIE BEKÄMPFUNG
DER BESTECHUNG

**LÄNDERBERICHT
PHASE 4:
SCHWEIZ**

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Arbeitsgruppe (*OECD Working Group on Bribery*) begrüsst die Fortschritte der Schweiz bei der Umsetzung des Übereinkommens in den letzten Jahren, insbesondere in Bezug auf die Unternehmen. Sie regt an, dass die Schweiz ihre Bemühungen weiter verstärkt und sich dafür einsetzt, dass wie im Übereinkommen vorgesehen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen ausgesprochen werden. Ausserdem sollte es für die Behörden eine Priorität sein, ihr repressives Vorgehen besser bekannt zu machen, indem sie eine breitere und verstärkte mediale Abdeckung der abgeschlossenen Fälle sicherstellen.

Was die Umsetzung der Empfehlungen aus der Phase 3 betrifft, so hat die Schweiz die Empfehlung 8(b) vollständig, die Empfehlungen 1, 2(b), 7(a), 7(b), 8(a) und 10(c) bisher nur teilweise und die Empfehlungen 11 und 12(a) gar nicht umgesetzt. Empfehlung 5 wird als teilweise umgesetzt beurteilt. Die nur teilweise oder noch nicht umgesetzten Empfehlungen der Phase 3 sind im Folgenden in den Empfehlungen der Phase 4 an die Schweiz wiederzufinden.

Gute Praktiken und positive Entwicklungen

Im gesamten Bericht wurden mehrere gute Praktiken und positive Entwicklungen der Schweiz festgehalten, die im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger sowie bei der Strafverfolgung und Verurteilung nützlich sein können. Insbesondere die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) ist nun in der Lage, zahlreiche grenzüberschreitende Korruptionsfälle aufzudecken und ihre Rolle wurde entsprechend gewürdigt.¹ Diese Leistung ist das Ergebnis eines von der MROS klar kommunizierten Willens sowie der breit angelegten und zielführenden Sensibilisierungskampagne für Finanzintermediäre. Letztere wurden für den Tatbestand der grenzüberschreitenden Korruption sensibilisiert und darüber informiert, wie sie zur Aufdeckung solcher Fälle beitragen können. Mehrere gute Praktiken und positive Entwicklungen sind auch bei der Strafverfolgung von grenzüberschreitenden Korruptionsfällen durch die Bundesanwaltschaft (BA) auszumachen. Auf institutioneller Ebene hat die BA eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die für Fragen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen zuständig ist. Diese Arbeitsgruppe (AG 102) wurde damit beauftragt, alle Fälle betreffend juristische Personen zu untersuchen, um eine *unité de doctrine* sowohl für die Eröffnung von Strafuntersuchungen als auch für deren Verlauf und Abschluss festzulegen. Die Zentralisierung der Fälle und der Expertise in diesem komplexen Bereich ist ein innovativer und interessanter Ansatz. Zudem trägt die Tatsache, dass die von der MROS stammenden Meldungen bei Geldwäschereiverdacht sowie die anderen Meldungen durch eine einzige Einheit innerhalb der BA behandelt werden, zu einer rationellen und effizienten Bearbeitung der Meldungen bei.

Angesichts der Auslegung des Tatbestands der grenzüberschreitenden Korruption durch die BA sowie durch das Bundesstrafgericht entwickelt sich eine Rechtsprechung, die den Begriff des «De-facto-Amtsträgers» im Zusammenhang mit diktatorischen Regimen anerkennt, was zu begrüßen ist. Zur Umsetzung von Artikel 102 Absatz 2 StGB zur Verantwortlichkeit juristischer Personen ist der entschiedene Ansatz der BA bei der Durchsetzung der Verantwortlichkeit übernehmender Gesellschaften hervorzuheben.

¹ [«The Detection of Foreign Bribery»](#) (nur auf Englisch), OECD, Dezember 2017.

Bei Untersuchungen zu grenzüberschreitenden Korruptionsfällen privilegiert und fördert die BA ein koordiniertes Vorgehen mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden, so etwa mit den amerikanischen und brasilianischen Behörden im Fall *Odebrecht*. Im Bereich der Rechtshilfe erlaubt das schweizerische Recht den Strafverfolgungsbehörden, einer ausländischen Behörde unaufgefordert Beweismittel zu übermitteln, die sie im Lauf ihrer eigenen Untersuchung gesammelt haben, wenn sie glauben, dass diese Übermittlung die Einleitung eines Strafverfahrens ermöglicht oder eine hängige Strafuntersuchung erleichtern kann. Ausserdem ermöglichen die sogenannte dynamische Rechtshilfe, bei der die Strafverfolgungsbehörde vorgängig Informationen und Beweismittel übermitteln kann, noch bevor der Entscheid der betroffenen Person mitgeteilt wird, sowie der Einsatz gemeinsamer Ermittlungsteams eine verbesserte Zusammenarbeit und erleichtern den vertraulichen Informationsaustausch. Diese guten Praktiken sollen hervorgehoben und gefördert werden.

Die BA macht bei grenzüberschreitenden Korruptionsfällen systematisch von der Möglichkeit der Beschlagnahmung und Einziehung von Vermögenswerten Gebrauch, was zu begrüssen ist. Diese Politik stützt sich auf Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes, der die BA verpflichtet, eine spezifische Stelle innerhalb der BA zu bezeichnen, die mit der Vollstreckung der Einziehung und der Kompensationsforderungen sowie mit dem Inkasso der Verfahrenskosten betraut ist.

Abschliessend wird die Arbeitsgruppe gestützt auf den vorliegenden Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens und der Empfehlung von 2009 durch die Schweiz (1.) in einem ersten Teil die folgenden Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung des Übereinkommens formulieren und (2.) das Follow-up der im zweiten Teil festgehaltenen Fragen organisieren. Die Schweiz wird der Arbeitsgruppe in einem Jahr (im März 2019) mündlich Bericht erstatten über die Verabschiedung eines rechtlichen Rahmens, um im privaten Sektor beschäftigte Personen, die einen Verdacht auf Bestechung ausländischer Amtsträger melden, vor diskriminierenden oder disziplinarischen Massnahmen zu schützen (Empfehlung 1(a)). Innerhalb von zwei Jahren (bis März 2020) muss die Schweiz der Arbeitsgruppe einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung aller Empfehlungen und ihre Bemühungen zur Umsetzung des Übereinkommens vorlegen.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Empfehlungen für eine effiziente Prävention und Aufdeckung der grenzüberschreitenden Korruption

1. In Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

- (a) unverzüglich einen geeigneten rechtlichen Rahmen zu verabschieden, mit dem im privaten Sektor beschäftigte Personen, die einen Verdacht auf Bestechung ausländischer Amtsträger melden, entschädigt und vor diskriminierenden oder disziplinarischen Massnahmen geschützt werden [Empfehlung von 2009 IX(iii), Empfehlung 11 der Phase 3];
- (b) im öffentlichen Sektor den Schutz von Hinweisgebern auf Bundesebene zu verstärken; Sensibilisierungsmassnahmen durchzuführen; und den Rechtsrahmen für den Schutz von Hinweisgebern im Hinblick auf eine ausnahmslose Anwendung auf alle kantonalen Beamtinnen und Beamten auszuweiten (insbesondere im Falle von Repressalien, Einschüchterung, Mobbing und Belästigung) [Empfehlung von 2009 IX(iii)].

2. In Bezug auf die Aufdeckung von Fällen grenzüberschreitender Korruption durch Mechanismen zur Bekämpfung von Geldwäscherei empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

(a) ihre Bemühungen zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) fortzusetzen und MROS die Befugnis zu erteilen, sich unabhängig von den Umständen auf Antrag oder aufgrund einer spontanen Meldung einer ausländischen Meldestelle an einen Finanzintermediär zu wenden;

(b) alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um Finanzintermediäre zu ermutigen, sich im Einklang mit dem Gesetz stärker an der Meldung verdächtiger Transaktionen zu beteiligen, insbesondere, wenn äussere Auslöser fehlen; und

(c) MROS mit den nötigen Ressourcen (inkl. Personal) auszustatten, sodass die Meldestelle ihren Auftrag vollumfänglich erfüllen und sich noch wirksamer an der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption beteiligen kann.

3. In Bezug auf die Sensibilisierung von Mitarbeitenden des Bundes und der Kantonsverwaltungen für den Tatbestand der grenzüberschreitenden Korruption empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz, (i) ihre Tätigkeiten zur Sensibilisierung dieser Mitarbeitenden, die sich an der Aufdeckung und Meldung von Bestechungstätigkeiten ausländischer Amtsträger beteiligen könnten, zu verstärken; und (ii) alle Möglichkeiten zu prüfen, um diese Behörden noch besser zu mobilisieren [Empfehlung von 2009 III(i), VII und IX(ii); Empfehlung 10(c) der Phase 3].

4. In Bezug auf Selbstanzeigen empfiehlt die Arbeitsgruppe der BA, einen klaren und transparenten Rahmen für die Selbstanzeige durch juristische Personen zu schaffen, der die Bedingungen für die Anwendung einer Selbstanzeige behandelt sowie die Verfahren regelt und Fragen nach der Art und dem Grad der Kooperation klärt, die vom Unternehmen erwartet wird; der den allfälligen Nutzen dieser Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden erwähnt; und die Verfolgung natürlicher Personen mit Beziehungen zum Unternehmen, das Selbstanzeige einreicht, regelt [Empfehlung von 2009, Anhang I.D.].

5. In Bezug auf die Aufdeckung von grenzüberschreitender Korruption durch die Steuerbehörden empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

(a) das Kreisschreiben von Juli 2007 der eidgenössischen Steuerverwaltung dahingehend zu aktualisieren, dass die Gesetzesänderungen und relevanten Entwicklungen der Rechtsprechung im Bereich der grenzüberschreitenden Korruption der letzten Jahre berücksichtigt werden [Empfehlung von 2009 VIII(i) und Empfehlung von 2009 über steuerliche Massnahmen];

(b) alle Kantone zu ermutigen, in ihrem Recht eine Meldepflicht für Steuerbeamtinnen und -beamte einzuführen [Empfehlung von 2009 VIII(i) und Empfehlung von 2009 über steuerliche Massnahmen];

(c) sicherzustellen, dass alle Kantone Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen für ihre Steuerbeamtinnen und -beamten zur Aufdeckung und Meldung von grenzüberschreitender Korruption durchführen [Empfehlung von 2009 VIII(i); Empfehlung von 2009 über steuerliche Massnahmen; Empfehlung 8(a) von Phase 3].

Empfehlungen zur Umsetzung des Straftatbestandes der grenzüberschreitenden Korruption

6. In Bezug auf den Straftatbestand der grenzüberschreitenden Korruption empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz, Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Straftatbestand der grenzüberschreitenden Korruption und dem OECD-Übereinkommen durchzuführen sowie zur eigenen Definition eines ausländischen Amtsträgers und dem Vorliegen einer Straftat unabhängig von deren Ausgang [Übereinkommen Artikel 1, Kommentare 4, 7, 14 und 15, Empfehlung von 2009 V].

7. In Bezug auf die Ermittlungen und Strafverfolgung empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

(a) alle Massnahmen zu ergreifen, um eine kohärente Strategie für die Ermittlung und Strafverfolgung bei grenzüberschreitender Korruption festzulegen, die sowohl für die Bundesanwaltschaft auch für die kantonalen Staatsanwaltschaften gilt [Übereinkommen Artikel 5, Empfehlung von 2009 Anhang I.D.];

(b) darauf zu achten, dass alle glaubhaften Anschuldigungen juristischer Personen, die eine Verbindung zur Schweiz aufweisen, einschliesslich Domizilgesellschaften, ordnungsgemäss beurteilt werden und gegebenenfalls zu einer Strafverfolgung und Verurteilung führen [Übereinkommen Artikel 5, Empfehlung von 2009 Anhang I.D.];

(c) Strafbefehle gegenüber natürlichen Personen so einzusetzen, dass die verhängte Strafe ihre Wirksamkeit, ihre Angemessenheit und ihre abschreckende Wirkung nicht verliert [Übereinkommen Artikel 3 und 5, Empfehlung von 2009 Anhang I.D.];

(d) bei Fällen der grenzüberschreitenden Korruption rechtzeitig und im Einklang mit den geltenden Verfahrensregeln gewisse Elemente der Strafbefehle, darunter die Rechtsgrundlagen für die Wahl des Verfahrens, die erwiesenen Sachverhalte, die sanktionierten natürlichen und juristischen Personen – wenn nötig in anonymisierter Form – sowie die verhängten Sanktionen zu veröffentlichen [Übereinkommen Artikel 3 und 5, Empfehlung von 2009 III(i)];

(e) sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaften bei Fällen der grenzüberschreitenden Korruption den Artikel 53 StGB nicht anwenden [Übereinkommen Artikel 3 und 5, Empfehlung von 2009 III(ii)];

(f) gegebenenfalls gestützt auf bestehende Verfahren die Einführung einer Alternative zum Strafverfolgungsverfahren in Betracht zu ziehen, die innerhalb eines genau definierten Rahmens die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen ermöglicht und gleichzeitig den für solche Verfahren notwendigen und zentralen Grundsätzen der Vorhersehbarkeit und der Transparenz entspricht [Übereinkommen Artikel 3(1), Empfehlung von 2009 III(ii)]; und

(g) Statistiken zur Anzahl der Einstellungen und Freisprüche bei Fällen von grenzüberschreitender Korruption zu erheben [Übereinkommen Artikel 5, Empfehlung von 2009 III(ii), Empfehlung 5 der Phase 3].

8. In Bezug auf die Mittel, Ressourcen und Schulungen empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

(a) die den kantonalen Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehenden Ressourcen zur wirksamen Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger regelmässig zu überprüfen;

(b) die kantonalen Behörden mit ausreichenden Kapazitäten und Ressourcen auszustatten, damit sie Beschlagnahmungen in der Praxis tatsächlich durchführen können, einschliesslich bei Fällen grenzüberschreitender Korruption;

(c) Schulungsmassnahmen für Richterinnen und Richter zum Tatbestand der grenzüberschreitenden Korruption und zur Anwendung strafmildernder Umstände, insbesondere bei der Aufforderung zur und der angeblichen Notwendigkeit der Bezahlung von Bestechungsgeldern durchzuführen; und

(d) den Polizeibehörden angemessene Schulungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität, einschliesslich der grenzüberschreitenden Korruption, zur Verfügung zu stellen [Übereinkommen Artikel 5, Empfehlung von 2009 Anhang I.D. sowie Empfehlung 2(b) der Phase 3].

9. In Bezug auf die Sanktionen empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

(a) die Obergrenze der für juristische Personen bei Verurteilung wegen grenzüberschreitender Korruption gesetzlich vorgesehenen Geldbussen (heute bei 5 Mio. CHF) zu erhöhen [Übereinkommen Artikel 3(1), Empfehlung von 2009 III(ii)];

(b) sicherzustellen, dass die gegen natürliche und juristische Personen in der Praxis verhängten Strafen für Tatbestände der grenzüberschreitenden Korruption wirksam, angemessen und abschreckend sind [Übereinkommen Artikel 3(1), Empfehlung von 2009 III(ii)];

(c) von allen strafrechtlichen Sanktionen, die für natürliche Personen vorgesehen sind, Gebrauch zu machen, gegebenenfalls auch von der Freiheitsstrafe [Übereinkommen Artikel 3(1), Empfehlung von 2009 III(ii) und V];

(d) strafmildernde Umstände wie die Aufforderung zur Bestechungszahlung, die angebliche Notwendigkeit oder aufrichtige Reue so anzuwenden, wie es im Übereinkommen und der Empfehlung von 2009 vorgesehen ist [Übereinkommen Artikel (1) und 3(1), Empfehlung von 2009 III(ii) und V];

(e) zu erwägen, den zuständigen Behörden eine grössere Auswahl zusätzlicher Sanktionen für juristische Personen zur Verfügung zu stellen wie etwa die im Kommentar zu Artikel 3(4) des Übereinkommens genannten Beispiele, um eine wirksame Abschreckung sicherzustellen [Übereinkommen Artikel 3(4), Empfehlung von 2009 III(ii)];

(f) den hängigen Gesetzesentwurf zur Klärung der Steuervorschriften für strafrechtliche Sanktionen zu verabschieden sowie die steuerliche Behandlung anderer nichtstrafrechtlicher finanzieller Massnahmen wie etwa die Einziehungen und andere Forderungen oder Entschädigungen angemessen zu klären [Übereinkommen Artikel 3(1), Empfehlung von 2009 III(ii)]; und

(g) bei Verurteilungen für Tatbestände der grenzüberschreitenden Korruption die steuerliche Behandlung von Massnahmen wie der Einziehung und anderer Kompensationsforderungen zu berücksichtigen, da ein Steuerabzug dieser Massnahmen ihre Wirkung und insbesondere ihren

abschreckenden Charakter schwächen könnte [Übereinkommen Artikel 3(1), Empfehlung von 2009 III(ii)].

10. In Bezug auf die von der BA angewandten Sanktionen empfiehlt die Arbeitsgruppe der BA:

(a) eine systematische Analyse der Rechtsprechung bezüglich der Anwendung mildernder Umstände durchzuführen, insbesondere bei der Aufforderung zur Bestechungszahlung und der angeblichen Notwendigkeit; und

(b) daraus kriminalpolitische Leitlinien für die Strafverhängung abzuleiten, die mit dem Übereinkommen und der Empfehlung von 2009 im Einklang stehen [Übereinkommen Artikel 3(1), Empfehlung von 2009 III(ii) und V].

11. In Bezug auf Beschlagnahmungen und Einziehungen empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

(a) ihre Bemühungen zur Bekanntmachung und erhöhten Transparenz dieser Massnahmen bei Fällen der grenzüberschreitenden Korruption sowohl auf der Ebene des Bundes wie auch der Kantone fortzusetzen;

(b) detailliertere Statistiken über die im Rahmen der Rechtshilfe bei Fällen von grenzüberschreitender Korruption beschlagnahmten, eingezogenen und zurückerstatteten Vermögenswerte zu erheben [Übereinkommen Artikel 3(3), Empfehlung von 2009 III(i) sowie Empfehlung 5 der Phase 3].

12. In Bezug auf die Rechtshilfe empfiehlt die Arbeitsgruppe:

(a) der Schweiz, die laufende Revision des Rechtshilfegesetzes (IRSG) baldmöglichst zu verabschieden, um die dynamische Rechtshilfe zu formalisieren; gleichzeitig sind die Bedingungen für den Zugang zu Rechtshilfegesuchen sowie für die Beschwerdeberechtigung zu prüfen, sodass die Voraussetzungen für eine schnellere und wirksame Rechtshilfe geschaffen werden [Übereinkommen Artikel 9(1)];

(b) dem BJ, Statistiken über abgelehnte Rechtshilfegesuche im Zusammenhang mit Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträger zu erheben;

(c) den Schweizer Behörden, detaillierte Statistiken über erhaltene, beantwortete und abgewiesene Rechtshilfegesuche für den Tatbestand der Bestechung ausländischer Amtsträger einerseits sowie für grenzüberschreitende Korruption als Vortat zur Geldwäscherei andererseits zu führen und die Kantone zur Lieferung dieser Informationen an die zentrale Behörde aufzufordern [Übereinkommen Artikel 9(1)] und Empfehlung 5 der Phase 3].

Empfehlungen bezüglich der Verantwortlichkeit juristischer Personen

13. In Bezug auf die Verantwortlichkeit juristischer Personen empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz, den Begriff des «Organisationsmangels», mit dem auf die Verantwortlichkeit einer juristischen Person verwiesen wird, zu klären [Übereinkommen Artikel 2, Empfehlung von 2009 Anhang I.B., Empfehlung 1 der Phase 3].

14. In Bezug auf die Sensibilisierung der Unternehmen für die Problematik der Bestechung ausländischer Amtsträger und die Prävention empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz, ihre Sensibilisierungsanstrengungen bei den KMU zu verstärken und sie zu ermutigen, interne Massnahmen zur Prävention und Aufdeckung der grenzüberschreitenden Korruption zu ergreifen [Empfehlung von 2009 X.C. und Anhang II].

Weitere Empfehlungen zur besseren Umsetzung des Übereinkommens

15. In Bezug auf die Buchhaltungsstandards empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

(a) externen Prüferinnen und Prüfern, die allfällige Hinweise auf Fälle grenzüberschreitender Korruption entdecken, klarzumachen, dass sie die Unternehmensleitung und allenfalls auch die Aufsichtsorgane des Unternehmens darüber informieren müssen [Empfehlung von 2009 X.B.(iii) und Empfehlung 7(a) der Phase 3];

(b) zu erwägen, die externen Prüferinnen und Prüfer dazu zu verpflichten, einen Verdacht auf Bestechung ausländischer Amtsträger den zuständigen Behörden wie etwa den Strafverfolgungsbehörden zu melden [Empfehlung von 2009 X.B.(v) und Empfehlung 7(b) der Phase 3];

(c) Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen für externe Prüferinnen und Prüfer durchzuführen, um ihre Rolle bei der Aufdeckung und Meldung von Tatbeständen der grenzüberschreitenden Korruption zu stärken [Empfehlung von 2009 X.B.].

16. In Bezug auf die Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern, die an ausländische Amtsträger bezahlt wurden, empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

(a) ihre Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Ausbildung der kantonalen Steuerbeamtinnen und -beamten in diesem Bereich fortzusetzen [Empfehlung von 2009 VIII(i) und Empfehlung von 2009 über steuerliche Massnahmen];

(b) sich für eine entschiedener und dynamischere Umsetzung der Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern bei Fällen der grenzüberschreitenden Korruption einzusetzen, einschliesslich einer systematischen Überprüfung der Steuerlage von Schweizer Unternehmen, die wegen grenzüberschreitender Korruption verurteilt wurden [Empfehlung von 2009 VIII(i) und Empfehlung von 2009 über steuerliche Massnahmen]; und

(c) Mechanismen für den Informationsaustausch zu schaffen, mit denen sich die Steuerbehörden über Verurteilungen durch Schweizer Gerichte und Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Korruption informieren können [Empfehlung von 2009 VIII(i) und Empfehlung von 2009 über steuerliche Massnahmen].

17. In Bezug auf den Zugang zu öffentlichen Vorteilen und zur öffentlichen Entwicklungshilfe empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:

(a) eine Gesetzgebung zu verabschieden, mit der die Behörden Unternehmen, die wegen grenzüberschreitender Korruption verurteilt wurden, den Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen oder anderen von öffentlichen Stellen gewährten Vorteilen sperren können [Empfehlung von 2009 XI(i); Empfehlung 12(a) der Phase 3]; und

(b) ihre Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass (i) Bieter bei Aufträgen, die aus der öffentlichen Entwicklungshilfe finanziert werden, aufgrund ihrer Nennung auf schwarzen Listen von nationalen Institutionen sowie multilateralen Finanzinstitutionen ausgeschlossen werden können; und dass (ii) Personen, die sich auf mit öffentlicher Entwicklungshilfe finanzierte Ausschreibungen bewerben, eine Antikorruptionsbescheinigung vorweisen müssen [Empfehlung von 2009 XI(i); Empfehlung 12(a) der Phase 3].

Follow-up durch die Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe wird ein Follow-up zu folgenden Themen durchführen, wobei sie die Entwicklung der Rechtsprechung und der Praxis berücksichtigt:

- (a) zu den in der Schweiz eingeleiteten Strafuntersuchungen gegen Hinweisgeber, die einen Verdacht auf Finanzdelikte, einschliesslich grenzüberschreitende Korruption, gemeldet haben;
- (b) zum Gebrauch, den die Schweizer Behörden von den Rechtshilfesuchen machen, um in der Schweiz Ermittlungen wegen grenzüberschreitender Korruption einzuleiten;
- (c) zu den Bemühungen, mit denen die Schweizer Behörden juristische Personen und komplexe juristische Konstrukte, einschliesslich Schweizer Domizilgesellschaften, zu mehr Transparenz ermutigen;
- (d) zu den Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und zur Anwendung des Äquivalenzverhältnisses bei Fällen der grenzüberschreitenden Korruption;
- (e) zur zukünftigen Zuteilung der Ressourcen für Polizeibehörden, die an Ermittlungen wegen grenzüberschreitender Korruption beteiligt sind;
- (f) zur Anzahl der abgeschlossenen Fälle grenzüberschreitender Korruption und der Anzahl der Freisprüche;
- (g) zur Frage, ob die Ermittlungen und Strafverfolgung der BA und der kantonalen Staatsanwaltschaften von Erwägungen nach Artikel 5 des Übereinkommens beeinflusst sind;
- (h) zur Umsetzung der Reorganisation der Strafermittlung innerhalb der BA und deren allfälligen Auswirkungen auf Fälle der grenzüberschreitenden Korruption;
- (i) zur Entwicklung der internen Organisation und zur strukturellen Funktionsweise der BA zur Behandlung von Fällen der grenzüberschreitenden Korruption;
- (j) zur Anwendung strafmildernder Umstände bei Fällen der grenzüberschreitenden Korruption;

- (k) zum neuen Sanktionsregime, das per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, insbesondere im Hinblick auf die Arten und die Höhe der Strafen, die gegen natürliche und juristische Personen wegen Bestechung ausländischer Amtsträger verhängt werden, einschliesslich bei Selbstanzeigen;
- (l) zu den Massnahmen, mit denen die Schweiz sicherstellen will, dass das Beweisniveau ausreicht, um sicherzustellen, dass ein vorheriges Vergehen im Rahmen von Artikel 102 Absatz 2 StGB die Autonomie der Strafverfolgung einer juristischen Person gegenüber einer natürlichen Person nicht gefährdet, auch wenn keine Strafverfolgung oder Verurteilung einer natürlichen Person vorliegt;
- (m) zur Verantwortlichkeit der Muttergesellschaft in der Praxis bei Fällen der grenzüberschreitenden Korruption, die von einer Tochtergesellschaft begangen wurden.